

Neubau eines Reiterhofes, Errichtung Strohlagerhalle, Außenreitplatz, Heulagerhalle, Longierzirkel, Bewegungshalle, Stall 1 und 2 mit Funktionsbereichen, Stall 3 mit Funktionsbereich und Dunglege

Sachverhalt:

Für die Grundstücke mit der Flst.-Nr. 5802, 5736, 5739 und 5748, Gemarkung Nordheim, wurde ein Bauantrag gestellt. Da es sich um ein Vorhaben im Außenbereich handelt, ist das Bauvorhaben planungsrechtlich nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Das eingereichte Bauvorhaben umfasst den Neubau eines Reiterhofes mit Errichtung einer Strohlagerhalle, eines Außenreitplatzes, einer Heulagerhalle, eines Longierzirkels, einer Bewegungshalle, eines Stalles 1 und 2 mit Funktionsbereichen, eines Stalles 3 mit Funktionsbereich und einer Dunglege.

Es kann im Außenbereich realisiert werden, wenn es nach § 35 BauGB zulässig ist. Die Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben, wenn es sich um ein privilegiertes Vorhaben handelt, dessen ausreichende Erschließung gesichert ist und keine öffentlichen Belange entgegenstehen.

Das Vorliegen der Privilegierung wird durch das Landratsamt Heilbronn geprüft. Öffentliche Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nicht ersichtlich. Infrastruktur, um eine gesicherte Erschließung herstellen zu können, ist nach Kenntnis der Verwaltung vorhanden.

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 i. V. m. § 35 BauGB wird erteilt, sofern die Privilegierung und die gesicherte Erschließung vom Landratsamt bestätigt wird.

Anlagen:

Lageplan, Ansichten, Schnitte

Sachbearbeitung	Döbler, Maike	09.07.2025
geprüft/freigegeben	Keller, Sandra	15.07.2025